



Gemeinde Zollikon

Vorsorgereglement der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon

1. Januar 2014

(Stand 1. Januar 2019)

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag (Anhang 5).

Finanzierung Art. 7

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
25 – 34	7.00	10.00	17.0
35 – 44	8.20	11.80	20.0
45 – 54	9.80	14.20	24.0
55 – 65	11.25	16.25	27.5

Zusatzbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
17 – 65	2.0	3.5	5.5

Leistungen im Alter Art. 10 - Art. 13

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70, falls Erwerbstätigkeit.

Alterskapital oder Altersrente: Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Pensionierungsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (Anhang 5).

Überbrückungsrente von höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

Alters-Kinderrente in der Höhe der obligatorischen Alters-Kinderrente gemäss BVG.

Leistungen bei Invalidität Art. 14 - Art. 15

Invalidenrente: 60% des versicherten Jahreslohns.

Invaliden-Kinderrente: 20% der laufenden Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.

Leistungen im Todesfall Art. 16 - Art. 20

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente: 40% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohns bzw. zwei Drittel der laufenden Invalidenrente, maximal aber 80% der anwartschaftlichen Altersrente. Bei Bezüglern einer Altersrente 60% der laufenden Altersrente.

Waisenrente: 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente. Im Todesfall eines Altersrentners entspricht die Waisenrente der Alters-Kinderrente.

Todesfallkapital von 100% des vorhandenen Sparkapitals abzüglich Barwert der Hinterlassenenleistungen. Die allfälligen Sonder-Sparkapitalien werden separat ausbezahlt.

Leistungen bei Austritt Art. 21 - Art. 24

Austrittsleistung: Zur Austrittsleistung zählen das Sparkapital und die allfälligen Sonder-Sparkapitalien.

Wohneigentumsförderung Art. 28

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name, Zweck und rechtliche Grundlagen	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	4
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	5
B.	Finanzierung	7
Art. 7	Beiträge	7
Art. 8	Sparkapital und Sonder-Sparkonti	8
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	9
C.	Leistungen im Alter	11
Art. 10	Altersrente	11
Art. 11	Alterskapital	12
Art. 12	Überbrückungsrente	12
Art. 13	Alters-Kinderrente	12
D.	Leistungen bei Invalidität	13
Art. 14	Invalidenrente	13
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	14
E.	Leistungen im Todesfall	15
Art. 16	Ehegattenrente	15
Art. 17	Lebenspartnerrente	16
Art. 18	Rente an den geschiedenen Ehegatten	17
Art. 19	Waisenrente	17
Art. 20	Todesfallkapital	18
F.	Leistungen bei Austritt	19
Art. 21	Fälligkeit der Austrittsleistung	19
Art. 22	Höhe der Austrittsleistung	19
Art. 23	Verwendung der Austrittsleistung	20
Art. 24	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	20
G.	Ehescheidung	21
Art. 25	Allgemeine Bestimmungen	21
Art. 26	Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen	22
Art. 27	Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente	22
H.	Finanzierung von Wohneigentum	24
Art. 28	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	24

I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	26
Art. 29	Koordination der Vorsorgeleistungen	26
Art. 30	Rückgriff und Subrogation	27
Art. 31	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	27
Art. 32	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	28
Art. 33	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	28
Art. 34	Gemeinsame Bestimmungen	28
Art. 35	Haftungsbegrenzung	29
Art. 36	Teilliquidation oder Gesamtliquidation	29
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	30
Art. 37	Stiftungsrat	30
Art. 38	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	31
Art. 39	Revisionsstelle, Experte	31
Art. 40	Informations- und Auskunftspflicht	32
Art. 41	Schweigepflicht	33
Art. 42	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	33
Art. 43	Subsidiäre Haftung	34
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	35
Art. 44	Inkrafttreten, Änderungen	35
Art. 45	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	35
Art. 46	Übergangsregelung 1. Januar 2017 - 31. Dezember 2021	35
Art. 47	Übergangsbestimmungen	37
L.	Abkürzungen und Begriffe	38
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	40
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Einkauf in Maximalleistungen	
Anhang 3	Einkauf in vorzeitige Pensionierung	
Anhang 4	Einkauf in Überbrückungsrente	
Anhang 5	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	
Anhang 6	Antrag auf Kapitalbezug der Altersrente	
Anhang 7	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	
Anhang 8	Antrag für eine Lebenspartnerrente	
N.	Änderungstabelle	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck und rechtliche Grundlagen

Name, Sitz	¹ Die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (Pensionskasse) ist eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG. Sie hat ihren Sitz in Zollikon.
Zweck	² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG, seiner Ausführungsbestimmungen sowie der Stiftungsurkunde und der Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon für die Angestellten der Gemeinde Zollikon und der angeschlossenen Institutionen, sowie für deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
Rechte und Pflichten	³ Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Vorsorgereglement (nachfolgend „Reglement“).
Vorversicherung, Hauptversicherung	⁴ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung. Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor Alter 25 abdeckt. Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 25 und setzt sich zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung; b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
Registrierung gemäss BVG	⁵ Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge als umhüllende Kasse teil und ist unter der Ordnungsnummer ZH.1452 im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.
Rückdeckung	⁶ Die Pensionskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken. Sämtliche aus der Rückdeckung fällig werdenden Leistungen fliessen der Pensionskasse zu. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Pensionskasse.
Rechtliche Grundlagen	⁷ Die rechtlichen Grundlagen zu diesem Reglement sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG); b. Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG); c. Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zollikon; d. Stiftungsurkunde der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon; e. Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon; f. Gemeinderatsbeschluss über die Pensionskasse.
Begriffe	⁸ Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Obligatorisch
versicherter
Personenkreis

¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für folgende Personen, soweit sie die Aufnahmebedingungen des BVG erfüllen:

- a. alle Arbeitnehmer der Gemeinde, mit Ausnahme der bei der Pensionskasse Musik und Bildung versicherten Personen;
- b. Behördenmitglieder, die nicht selbständig erwerbend sind oder nicht anderweitig einer dem BVG unterstellten Vorsorgeeinrichtung angehören.

Angeschlossene
Arbeitgeber

² Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Gemeinderates öffentlich-rechtliche Institutionen oder Institutionen und Unternehmen, die Aufgaben im allgemeinen Interesse der Gemeinde erfüllen, der Pensionskasse mittels Anschlussvertrag anschliessen und deren Arbeitnehmer nach Massgabe dieses Reglements versichern. Der Anschluss einer Institution erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Ausschlussbe-
dingungen

³ Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer oder Behördenmitglieder,

- a. die einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente unterschreitet (Anhang 5);
- b. die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c. die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht haben;
- d. deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- e. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- f. die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
- g. die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung
Eintrittsschwelle

⁴ Sinkt der Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle (Anhang 5) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparkapital sowie die allfälligen Sonder-Sparkapitalien gemäss Art. 8 längstens während zwei Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 22. Im Vorsorgefall werden das Sparkapital sowie die allfälligen Sonder-Sparkapitalien ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

Freiwillige Versicherung	<p>⁵ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p>
Externe Versicherung	<p>⁶ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Auf Antrag des Arbeitgebers kann der Stiftungsrat nach objektiven Kriterien bei einer versicherten Person, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, das bestehende Vorsorgeverhältnis weiterführen, längstens jedoch während zwei Jahren. Dieses Vorsorgeverhältnis ist in einem besonderen Vertrag zwischen der Pensionskasse und der extern versicherten Person zu regeln.</p>
Unbezahlter Urlaub	<p>⁷ Bei unbezahltm Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Spar- und Zusatzbeiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden und sofern eine Abredeversicherung abgeschlossen und die Krankentaggeldversicherung weitergeführt wird.</p> <p>Es besteht auch die Möglichkeit, zwecks Beibehaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall während des unbezahlten Urlaubs nur die Zusatzbeiträge (ebenfalls mit Pflicht für eine Abrede- und Krankentaggeldversicherung) zu leisten. Fallen dagegen die Zusatzbeiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 4.</p> <p>Diese freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs sind auf sechs Monate beschränkt.</p>

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung	<p>¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz den obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.</p>
Vorbehalt	<p>² Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall (oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidisierung oder zum Tod führt) ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung inkl. Zinsen gelangt zusätzlich zur Auszahlung.</p> <p>Der versicherten Person ist eine 30-tägige Rekursfrist beim Stiftungsrat nach Erhalt des Bescheids über den Gesundheitsvorbehalt einzuräumen.</p>

Bestehende Vorbehalte	<p>³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.</p>
Bestehende Leiden	<p>⁴ Tritt ein Vorsorgefall (oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidisierung oder zum Tod führt) ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.</p>
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	<p>⁵ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse zu weniger als 80% arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.</p>
Verschweigen von gesundheitlicher Beeinträchtigung	<p>⁶ Hat die versicherte Person eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die ihr bekannt sein musste, verschwiegen und tritt der Vorsorgefall aufgrund dieser Beeinträchtigung innerhalb der ersten fünf vollen Jahre nach der Aufnahme ein, werden die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG herabgesetzt, sofern die Pensionskasse überhaupt leistungspflichtig wird.</p>

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter	<p>¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>
Rücktrittsalter	<p>² Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Männer und Frauen) erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen gemäss Personalverordnung oder Anstellungsverfügung bzw. Arbeitsvertrag.</p>
Alter bei Einkauf und bei Pensionierung	<p>³ Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.</p>

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	<p>¹ Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.</p>
Ende	<p>² Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. dem Erlöschen des Amtes, oder mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. a, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 21 bis Art. 24 geregelt.</p>

Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn	¹ Der Jahreslohn entspricht dem 12- bzw. 13-fachen Monatslohn. Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten: <ul style="list-style-type: none">a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden weggelassen, so insbesondere Dienstalergeschenke, ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen, Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit, Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Entschädigungen bei Entlassungen;b. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;c. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden;d. Bei Behördenmitgliedern gilt die Entschädigung gemäss Entschädigungsverordnung als Jahreslohn. Insbesondere gehören Tag- und Sitzungsgelder zum Jahreslohn.
Koordinationsbetrag	² Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 5). Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt.
Versicherter Jahreslohn	³ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.
Maximum	⁴ Der versicherte Jahreslohn ist auf den 6-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt (Anhang 5).
Unterjähriger Eintritt	⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.
Lohnanpassungen	⁶ Der Jahreslohn wird für das ganze Versicherungsjahr festgelegt. Er wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige in diesem Zeitpunkt für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei Lohnschwankungen von mehr als 10% wird der Jahreslohn auch während des Kalenderjahres den veränderten Gegebenheiten angepasst. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht. Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.

Besitzstand nach
Alter 58

⁷ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch sämtliche Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

Lohnanpassung
bei Invalidität

⁸ Wird eine versicherte Person für teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- Beginn Beitragspflicht¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
- Ende Beitragspflicht² Die Beitragspflicht endet:
- a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse oder bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. a,
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
 - c. am Ende des Todesmonats,
 - d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat,
- spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.
- Gesamtbeitrag³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
- a. Sparbeitrag,
 - b. Zusatzbeitrag.
- Sparbeitrag⁴ Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert (Anhang 1).
- Zusatzbeitrag⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,
 - b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
 - c. der Kosten infolge der überhöhten Umwandlungssätze (Umwandlungssatz-Beitrag),
 - d. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
- Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 22.
- Beitragshöhe⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
- Lohnabzüge⁷ Die Beiträge der versicherten Personen werden vom Arbeitgeber monatlich vom Gehalt abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeber-Beiträgen der Pensionskasse überwiesen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.
- Beitragsbefreiung⁸ Die Sparbeiträge werden mit Auszahlungsbeginn der Invalidenrente der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 zulasten der Pensionskasse geleistet.

Art. 8 Sparkapital und Sonder-Sparkonti

- Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
- Bildung Sparkapital ² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:
- a. Sparbeiträge,
 - b. Eintrittsleistungen,
 - c. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - d. Übertragungen infolge Ehescheidung,
 - e. individuelle Gutschriften gemäss Art. 46 und Art. 47 Abs. 4,
 - f. Einkaufssummen gemäss Anhang 2 sowie
 - g. Zinsen.
- Dem Sparkonto werden belastet:
- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.
- Sonder-Sparkonto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ ³ Dem Sonder-Sparkonto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ werden Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung gemäss Anhang 3 gutgeschrieben. Für die Führung dieses Sonder-Sparkontos gilt Abs. 2 sinngemäss. Der Stand dieses Sonder-Sparkontos stellt Sonder-Sparkapital dar.
- Sonder-Sparkonto „Einkauf Überbrückungsrente“ ⁴ Dem Sonder-Sparkonto „Einkauf Überbrückungsrente“ werden Einkäufe zur Vorfinanzierung der Überbrückungsrente gemäss Anhang 4 gutgeschrieben. Für die Führung dieses Sonder-Sparkontos gilt Abs. 2 sinngemäss. Der Stand dieses Sonder-Sparkontos stellt Sonder-Sparkapital dar.
- Zinssatz ⁵ Die Verzinsung der Sparkapitalien wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse bestimmt.
- Der Zinssatz für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle wird im Voraus festgelegt.
- Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr gilt für:
- a. versicherte Personen und Invalidenrentner, die als versicherte Personen oder Invalidenrentner der Pensionskasse am 1. Januar des Folgejahres weiterhin angehören;
 - b. Personen, die per 31. Dezember aus der Pensionskasse austreten;
 - c. Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen am 1. Januar des Folgejahres entsteht.
- Verzinsung ⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Sparkonti am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres den Sparkonti gutgeschrieben.
- Pro rata-Verzinsung ⁷ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Führung Sparkapital bei Invalidität

⁸ Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns dem Sparkonto bis zum Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine versicherte Person geführt.

Die Sparbeiträge werden ununterbrochen gutgeschrieben.

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung

¹ Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen.

Einkauf in Maximalleistungen

² Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 7 und 8 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls einmal pro Kalenderjahr zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden. Der Mindestbetrag bei einem Einkauf beträgt CHF 1'000.

Einkauf in vorzeitige Pensionierung

³ Hat eine versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung teilweise oder voll auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparkapital gemäss Anhang 2 liegende Betrag angerechnet wird.

Für den Einkauf dieser Mittel wird ein Sonder-Sparkonto geführt.

Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung

⁴ Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im reglementarischen Rücktrittsalter modellmässig berechneten Rente gemäss Anhang 2 beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 42 Abs. 4.
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine Senkung des Umwandlungssatzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
- c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Nicht anwendbar sind diese Massnahmen, soweit obige Überschreitung die Folge von Beschäftigungsgradänderungen oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung ist.

Bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform (Art. 11) ist obige Beschränkung sinngemäss anwendbar.

Einkauf in Überbrückungsrente	⁵ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorzufinanzieren. Die Überbrückungsrente wird ab dem für die Vorfinanzierung massgebenden Rücktrittsalter ausbezahlt, auch wenn die versicherte Person über dieses Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet. Für den Einkauf dieser Mittel wird ein Sonder-Sparkonto geführt.
Steuerliche Abzugsfähigkeit	⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.
Einschränkungen	⁷ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab vollendetem 62. Altersjahr freiwillige Einkäufe leisten, soweit die Einkäufe zusammen mit den Sparkapitalien und Vorbezügen die reglementarisch maximal möglichen Einkäufe (Anhang 2, Anhang 3 und Anhang 4) nicht überschreiten.
Zuzüger aus dem Ausland	⁸ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.
Arbeitgeberbeteiligung	⁹ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sonder-Sparkapitals „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 5.
Vorzeitige Pensionierung	³ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente aus der Pensionskasse.
Teilpensionierung	⁴ Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann sich eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres unter den folgenden Bedingungen teilweise pensionieren lassen: <ul style="list-style-type: none"> a. die erstmalige Teilpensionierung führt zu einer Lohnreduktion von mindestens 30%; b. die Resterwerbstätigkeit beträgt immer mindestens 30%; c. die Teilpensionierung erfolgt in höchstens drei Schritten; d. es erfolgt höchstens bei zwei Schritten eine Kapitalauszahlung der entsprechenden Altersleistungen, d.h. bei drei Schritten muss mindestens einmal ein Rentenbezug erfolgen.
Aufgeschobene Pensionierung	⁵ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie - unter Beachtung von Abs. 8 - die fälligen halben oder ganzen Rentenraten ganz oder teilweise beziehen. Die nicht bezogenen Rentenraten werden in der Pensionskasse auf ihrem Sparkonto verzinslich zurückgestellt und bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt. Die dann laufende Altersrente entspricht der Altersrente im Rücktrittsalter 65.
Invalidität und Pensionierung	⁶ Wird eine versicherte Person während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst. Ebenso werden Altersleistungen ausgelöst, wenn die versicherte Person invalid wird, nachdem sie das Alter überschritten hat, auf das sie sich gemäss Art. 9 Abs. 4 eingekauft hat.
Tod bei Aufschub	⁷ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersleistungen, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären, bestimmt. Mit allfälligen nicht bezogenen Altersrenten wird wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 20 verfahren.
Bedingungen Aufschub	⁸ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Erreichen des Rücktrittsalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

Art. 11 Alterskapital

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkapitals „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ oder Teile davon als Alterskapital beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Alterskapitals sind alle Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (Anhang 6) muss spätestens sechs Monate vor der Pensionierung der Geschäftsstelle eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.
Zustimmung des Ehegatten	³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse verlangt eine von einer Schweizer Amtsstelle beglaubigte Unterschrift.
Restriktionen	⁴ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Art. 12 Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Versicherte Personen, die sich gemäss Art. 10 Abs. 3 vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen des AHV-Rücktrittsalters Anrecht auf eine Überbrückungsrente.
Beginn / Ende	² Die Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des AHV-Rücktrittsalters, oder vorher, wenn die versicherte Person stirbt.
Höhe	³ Die versicherte Person kann die Höhe der Überbrückungsrente selbst festlegen. Die Überbrückungsrente entspricht dabei höchstens der maximalen AHV-Altersrente und wird für die ganze Bezugsdauer bei der Pensionierung festgelegt.
Finanzierung	⁴ Sofern die versicherte Person oder der Arbeitgeber die Überbrückungsrente nicht gemäss Anhang 4 vorfinanziert, wird die Überbrückungsrente durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente oder des Alterskapitals finanziert. Die Kürzung der Altersleistung errechnet sich ebenfalls nach der Tabelle im Anhang 4.

Art. 13 Alters-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Alters-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei seinem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	² Die Alters-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die Alters-Kinderrente entspricht der obligatorischen Alters-Kinderrente gemäss BVG.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

- Anspruch** ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- Falls keine entsprechende Taggeldversicherung besteht, kann der Stiftungsrat aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten oder eines ihm genehmten Arztes die Invalidenrente provisorisch zusprechen, bevor der Versicherte eine Rente der Eidg. IV erhält. Voraussetzungen sind, dass eine mindestens 40%ige Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Anmeldung bei der Eidg. IV erfolgt ist.
- Invaliditätsgrad** ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Pensionskasse den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst.
- Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
- Rentenabstufung** ³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
- Beginn** ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV, frühestens aber ab Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen von mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat. Enden die volle Lohnfortzahlung oder die Taggeldzahlungen vor Einsetzen der IV-Rente, gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab diesem Zeitpunkt.
- Ende** ⁵ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod.
- Höhe** ⁶ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.
- Revisionen** ⁷ Invalidenrentner sind verpflichtet, der Pensionskasse allfällige Revisionen der IV sofort zu melden, damit die Pensionskasse gegebenenfalls ihre Leistungen anpassen kann.
- Geburtsgebrechen** ⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf diejenigen gemäss BVG.

Teilinvalidität	<p>⁹ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invaliditätsleistungen dem neuen Grad angepasst.Ist die Erhöhung des Invaliditätsgrades auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen. <p>Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen. <p>Setzt die IV den Invaliditätsgrad herab, werden obige Bestimmungen sinngemäss angewendet.</p>
Fehlender IV-Entscheid	<p>¹⁰ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.</p>

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	<p>¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei seinem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.</p>
Beginn/Ende	<p>² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.</p>
Höhe	<p>³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. ausbezahlten Invalidenrente, sie entspricht höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3.</p>

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. entweder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen; b. oder er hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
Einmalige Abfindung	<p>² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>
Beginn/Ende	<p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt am Ende des Todesmonats des Bezügers der Ehegattenrente.</p>
Höhe	<p>⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt 40% des versicherten Jahreslohns bzw. zwei Drittel der laufenden Invalidenrente. Die jährliche Ehegattenrente beträgt jedoch höchstens 80% der mit dem Projektionszins hochgerechneten Altersrente.</p> <p>Beim Tod von Bezügern einer Altersrente beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.</p>
Ehegattenrente bei teilweisem Kapitalbezug der Altersleistungen	<p>⁵ Wurde bei der Pensionierung ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Rentenkürzungen	<p>⁶ Ist der überlebende Ehegatte um mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende volle Jahr um je 3% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter, wird die Ehegattenrente zusätzlich (kumulativ) wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20%, b. Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40%, c. Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60%, d. Eheschliessung während des 69. Altersjahrs oder zu einem späteren Zeitpunkt: um 80%.
Mindestleistungen	<p>⁷ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall mindestens den obligatorischen Leistungen gemäss BVG.</p>
Wiederverheiratung	<p>⁸ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten oder Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft (Anhang 8) erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.</p>

Geburtsgebrechen	⁹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.
Anrechnung Jahre	¹⁰ Die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 17 Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b angerechnet.
Eingetragene Partner	¹¹ Der Begriff des Ehegatten umfasst auch eingetragene Partnerinnen oder Partner.

Art. 17 Lebenspartnerrente

Anspruch	<p>¹ Unter den sinngemäss gleichen Bestimmungen wie für die Ehegattenrente - mit Ausnahme von Art. 16 Abs. 2 - hat der von der unverheirateten versicherten Person gemäss Anhang 8 bezeichnete unverheiratete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente (vorbehältlich Abs. 2), sofern zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person bis zum Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung eine Lebensgemeinschaft geführt hat, und b. die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart und die Vereinbarung innert dreier Monate nach dem Tod der Geschäftsstelle eingereicht wurde, und c. die versicherte und die begünstigte Person weder verwandt sind (Eltern oder Elternteil, Geschwister, Onkel oder Tante, Neffe oder Nichte, Cousin oder Cousine) noch in einem Stiefkindverhältnis zueinander stehen. <p>Sind aus der Verbindung Kinder hervorgegangen, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss Art. 19 haben, hat der von der unverheirateten versicherten Person bezeichnete unverheiratete Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, auch wenn Bst. a und b nicht erfüllt sind, sofern alle übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gegeben sind.</p>
Verwehrung des Anspruchs	² Bezieht der Lebenspartner bereits eine Witwer- oder Witwenrente aus einer Vorsorgeeinrichtung, hat er keinen Anspruch auf die Lebenspartnerrente.
Voraussetzungen	<p>³ Die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn die zu begünstigende Person vom Verstorbenen nicht zu Lebzeiten bzw. nicht vor Eintritt eines Vorsorgefalls als Lebenspartner gemäss Anhang 8 bezeichnet wurde.</p>
Tod als Rentenbezüger	⁴ Im Todesfall eines Rentenbezügers besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
Ende	⁵ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- Anspruch ¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern:
- a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, und
 - b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- Dauer ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre.
- Kürzung ³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 19 Waisenrente

- Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Beginn/Ende ² Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung bzw. nach Lohnnachgenuss. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.
- Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:
- a. an Kinder, die in Ausbildung stehen;
 - b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahres zu mindestens zwei Dritteln invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
- Höhe ⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente, höchstens aber entspricht sie dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Bei Bezüchern eines Altersrentners entspricht die Waisenrente der Alters-Kinderrente.
- Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Art. 20 Todesfallkapital

Anspruch	<p>¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Altersrente oder als Bezüger einer Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p>
Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Ehegatte oder der gemäss Anhang 8 gemeldete, unverheiratete Lebenspartner und die unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person; bei deren Fehlen b. natürliche Personen, die von der versicherten oder invaliden Person seit mindestens zwei Jahren bis zu ihrem Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. a fallen.
Erklärung	<p>³ Die versicherte oder invalide Person kann zuhänden der Pensionskasse schriftlich festlegen (Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p> <p>Der Stiftungsrat bestätigt der versicherten oder invaliden Person den Eingang der Erklärung mit dem Hinweis, dass im Zeitpunkt des Todes geprüft wird, ob die Voraussetzungen auf den Anspruch erfüllt sind.</p>
Fehlen einer Er- klärung	<p>⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten oder invaliden Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Geltendmachung des Anspruchs	<p>⁵ Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder invaliden Person gegenüber der Pensionskasse geltend machen. Die Auszahlung des Todesfallkapitals erfolgt in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Tod.</p>
Höhe	<p>⁶ Das Todesfallkapital entspricht dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.</p> <p>Die Sonder-Sparkapitalien werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p> <p>Im Todesfall während des Bezugs der Überbrückungsrente werden die nicht bezogenen Rentenraten ebenfalls als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (Anhang 5).
- Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres aus, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung könne auf eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder die versicherte Person sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital inklusive allfälliger Sonder-Sparkapitalien.
- Mindestbetrag ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (Anhang 5). Vorbehalten bleibt Art. 42 Abs. 4.
- BVG-Altersguthaben ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers ⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:
- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
 - b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Mitteilungspflicht³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.
- Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Pensionskasse die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.
- Auszahlung⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung ausbezahlt, wenn:
- a. sie die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- Die Auszahlung nach Bst. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und den Wohnsitz nach Liechtenstein verlegt. Versicherte Personen können die Auszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
- Unterschrift Ehegatte⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Auszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse verlangt eine von einer Schweizer Amtsstelle beglaubigte Unterschrift. Die Pensionskasse holt in den Fällen gemäss Abs. 4 Bst. a und b Nachweise ein.

Art. 24 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 25 Allgemeine Bestimmungen

- Vorsorgeausgleich;
Grundsatz
- 1 Gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich
- 2 Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben
- Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich
- 3 Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente gemäss Art. 27 (nicht aber der einmaligen Kapitalabfindung) direkt an sich selbst verlangen.
- Verrechnung
- 4 Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen.
- Falls sich Rentenansprüche gegenüberstehen, werden diese vor der Umrechnung verrechnet. Der zugesprochene Differenzbetrag wird anschliessend in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.
- Wiedereinkauf, BVG-Altersguthaben
- 5 Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen.
- Bei einem Wiedereinkauf wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.
- Ansprüche auf Kinderrenten
- 6 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
- Aufgeschobene Pensionierung
- 7 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 5 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.
- Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters während Scheidungsverfahrens
- 8 Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 26 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen

Kürzung
Sparkapital und
BVG-Alters-
guthaben

¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, werden zuerst die Sonder-Sparkapitalien und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital (inkl. Sonder-Sparkapitalien) gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

² Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil nachgeführte Sparkapital gekürzt.

Neuberechnung
obligatorische In-
validenrente ge-
mäss BVG

³ Bei Bezügern einer Invalidenrente wird die obligatorische Invalidenrente gemäss BVG unter Berücksichtigung des ausgehenden BVG-Altersguthabens und nach Massgabe der bei Beginn des Rentenanspruches geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu berechnet.

Koordinierte
Invalidenrente

⁴ Der aktive und passive Teil des Sparkapitals eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Neuberechnung
bei lebenslangen
Invalidenrenten

⁵ Bei Bezügern einer lebenslangen Invalidenrente werden die Invalidenrente und alle weiteren Vorsorgeleistungen nach Massgabe des Vorsorgereglements, das bei Beginn des Rentenanspruches anwendbar war, unter Berücksichtigung der zu übertragenden Austrittsleistung neu berechnet.

Art. 27 Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente

Reduktion der Al-
tersrente

¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, reduziert sich die laufende Altersrente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.

Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Scheidungsrente

² Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.

Überweisung der
Scheidungsrente

³ Die Überweisung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten Ehegatten erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, mit Zins (Hälfte des Zinssatzes für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle gemäss Art. 8 Abs. 5). Direkte Rentenzahlungen an den berechtigten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich, ohne Zins

Beginn und Ende
Scheidungsrente

⁴ Der Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.

Kapitalabfindung
der Scheidungs-
rente

⁵ Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Rentenform überwiesen. Sofern eine Überweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung möglich und die Pensionskasse einverstanden ist, steht dem berechtigten Ehegatten auch die Möglichkeit der Überweisung in Kapitalform offen (Kapitalisierung der Scheidungsrente).

Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 28 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder
Verpfändung

¹ Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Höhe

² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Informations-
pflicht

³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse verlangt eine von einer Schweizer Amtsstelle beglaubigte Unterschrift.

Prioritäten

⁵ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

⁶ Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

Gebühren

⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.

Auswirkungen

⁸ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

Kürzung des
Sparkapitals /
Reduktions-
methode

⁹ Zuerst werden die Sonder-Sparkapitalien und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital (inkl. Sonder-Sparkapitalien) gekürzt.

Freiwillige Rückzahlung	¹⁰ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen. Bei einer Rückzahlung wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorbezug überwiesen wurde.
Rückzahlungspflicht	¹¹ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person das 62. Altersjahr vollendet hat.
Zuweisung von Rückzahlungen	¹² Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung gemäss Abs. 9 wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkonti gutgeschrieben.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 29 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen

¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (bspw. Krankentaggelder);
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersetzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen der IV.

Weiterversiche-
rung

² Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 6 Abs. 7 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzun-
gen nach Errei-
chen des Rück-
trittsalters

³ Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Renten kürzung
bei Eheschei-
dung nach Rück-
trittsalter

⁴ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische
Weiter-
versicherung

⁵ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen (Art. 8a IVG) der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung	⁶ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Ebenso werden allfällige Sonder-Sparkapitalien nicht angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	⁷ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁸ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, insbesondere wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.
Auskunftspflicht	¹⁰ Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der Pensionskasse die Unterlagen von Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen der oben erwähnten anderweitigen Vorsorgeeinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann der Stiftungsrat die Leistungen der Pensionskasse aufschieben, bis die Unterlagen eintreffen. Ergänzend sei auf die Auskunftspflichten gemäss Art. 40 hingewiesen.

Art. 30 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 31 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben. Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bei Härtefällen bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Diese werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.

Art. 32 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 26.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 33 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger	¹ Der gesetzliche Teil der Renten an Hinterlassene und an Invalide wird bis zum BVG-Rentenalter der anspruchsberechtigten Person nach den Vorschriften des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung wird solange aufgeschoben, wie die Renten der Pensionskasse die gesetzlichen Leistungen übersteigen. Sämtliche Renten können vom Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse verbessert werden. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich über allfällige Rentenzulagen.
Jahresrechnung	² Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.
Zahlungsbeginn und Vorschuss	² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten. Das Fälligwerden von Rückdeckungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Pensionskasse dar. Der Anspruch des Versicherten richtet sich ausschliesslich nach diesem Reglement.

Auszahlungsmodus und Überweisungsadresse	<p>³ Die Auszahlung der Renten erfolgt im Fälligkeitsmonat in monatlichen, auf den nächsten Franken aufgerundeten Teilbeträgen. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Mitgliedstaaten) Bank- oder Postkonto überwiesen.</p> <p>Ist die Pensionskasse gemäss Bestimmungen der internationalen Staatsverträge gehalten, die Leistungen auf ein ausländisches Konto zu überweisen, können die Kosten der versicherten Person belastet werden.</p> <p>Kapitalzahlungen sind, nachdem alle notwendigen Unterlagen vorliegen, innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlbar, frühestens jedoch wenn einwandfrei feststeht, wer anspruchsberechtigt ist. Erfolgt die Auszahlung aus der Pensionskasse anzulastenden Gründen erst nach einem Monat, ist die Kapitalleistung ab Fälligkeit nach dem vom Bundesrat für Austrittsleistungen festgesetzten Satz zu verzinsen.</p>
Erlöschen Rentenberechtigung	<p>⁴ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.</p>
Einmalige Auszahlung	<p>⁵ Eine Rente wird durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente bzw. die Lebenspartnerrente weniger als 3% und die Kinderrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente beträgt. Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle Ansprüche an die Pensionskasse.</p>
Verjährung	<p>⁶ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.</p>

Art. 35 **Haftungsbegrenzung**

Haftungsbegrenzung	<p>¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Sparkapital und allfällige Sonder-Sparkapitalien nicht übersteigen.</p>
Vorrang des BVG	<p>² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.</p>

Art. 36 **Teilliquidation oder Gesamtliquidation**

Anspruch	<p>¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.</p>
Teilliquidation Voraussetzung und Verfahren	<p>² Die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation sind in einem separaten Reglement festgehalten.</p>

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 37 Stiftungsrat

Stiftungsrat	¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus sechs Mitgliedern.
Aufgaben	² Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Er führt die Pensionskasse nach den bundesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon, den Weisungen der Aufsichtsbehörde sowie der Reglemente, die er beschliesst. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsführung und bildet die erforderlichen Kommissionen. Im Übrigen sind die Aufgaben des Stiftungsrates im Organisationsreglement festgehalten.
Ausschüsse	³ Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Geschäfte oder zur Behandlung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In derartigen Ausschüssen muss der Stiftungsrat paritätisch vertreten sein. Den Ausschüssen steht lediglich das Antragsrecht an den Stiftungsrat zu.
Arbeitgebervertreter	⁴ Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertreter.
Arbeitnehmervertreter	⁵ Zwei Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Personen aus ihrer Mitte gewählt. Die der Schule angehörenden versicherten Personen haben aus ihrem Kreis ein zusätzliches Mitglied zu wählen. Alle versicherten Personen haben das Recht, mögliche Kandidaten vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlverfahren gewählt.
Konstituierung, Zeichnungsberechtigung	⁶ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
Amtdauer	⁷ Die Amtdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder scheiden mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Erlöschen des Amtes aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁸ Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat entscheidet unter Wahrung der Parität (stimmen die Arbeitgebervertreter oder die Arbeitnehmervertreter geschlossen gegen ein Geschäft, gilt dieses als nicht zustande gekommen) mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Stimmenthaltung ist ausdrücklich nicht gestattet. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- Entscheidungsbefugnis ¹⁰ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
- Zirkularbeschlüsse ¹¹ Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die Anordnung einer Sitzung verlangt und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 38 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- Verantwortlichkeiten ¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrates durch die Geschäftsstelle besorgt.
- Organisationsreglement ² Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Pensionskasse verantwortlichen Personen und Organe werden in einem separaten Organisationsreglement umschrieben.
- Orientierung ³ Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse. Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme bei.
- Jahresrechnung ⁴ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 39 Revisionsstelle, Experte

- Revisionsstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ² Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durch einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 40 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen. Insbesondere in folgenden Fällen ist der Pensionskasse unaufgefordert Meldung zu erstatten (Aufzählung nicht abschliessend):

- a. Änderung des Invaliditätsgrads;
- b. Heirat bzw. Wiederverheiratung und Scheidung einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers;
- c. Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft eines Bezügers einer Lebenspartnerrente;
- d. Tod des Ehegatten bzw. des gemeldeten Lebenspartners;
- e. Geburt oder Tod von eigenen Kindern bzw. die Übernahme des Unterhaltes von Stief- und Pflegekindern sowie deren Beendigung;
- f. Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden;
- g. Beginn und Ende von Leistungen einer Sozialversicherung oder Dritter;
- h. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Versicherungseinrichtungen oder Dritter;
- i. Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit eines Bezügers einer Invalidenrente;
- j. usw.

Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Pensionskasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.). Die Anspruchsberechtigten müssen der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben. Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unerlassener oder unvollständiger Meldungen ab.

Verletzung
Anzeigepflicht

² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht, unrichtig oder unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert sechs Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern und bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückerfordern, bzw. die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.

Rückerforderung

³ Der Stiftungsrat hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden.

Informations-
pflicht Pensions-
kasse

⁴ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrates.

Informationspflicht Arbeitgeber	5 Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle alle zu versichernden Personen und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparkonti sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
Rentenberechtigungsnachweis	6 Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, von den Rentenbezügern mit Wohnsitz im Ausland jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Bei in der Schweiz wohnhaften Rentenbezügern verlangt die Verwaltung die entsprechenden Dokumente mindestens alle zwei Jahre. Sie kann die Leistungen aufschieben, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden. Zu Unrecht bezogene Beträge müssen samt Zinsen zurückerstattet werden.
Informationen auf Anfrage	7 Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
Informationspflicht betreffend BVG-Anteil	8 Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital (inkl. Sonder-Sparkapitalien) fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Art. 41 Schweigepflicht

Schweigepflicht	1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 42 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Vollkapitalisierung	1 Die Pensionskasse wendet den Grundsatz der Vollkapitalisierung an.
Unterdeckung	2 Im Falle einer Unterdeckung erarbeitet der Stiftungsrat ein Sanierungskonzept, das geeignet ist, die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
Verzinsung Unterdeckung	3 Die Arbeitgeber finanzieren die Verzinsung der Unterdeckung zum technischen Zinssatz.

Weitere Massnahmen

⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, neben Abs. 3 grundsätzlich zur Verfügung:

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
- b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;
- c. Kürzung von anwartschaftlichen Leistungen;
- d. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss Bst. a bis c als ungenügend erweisen;
- e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Reglementsnachtrag festgehalten.

Die angeschlossenen Arbeitgeber haben sich an allfälligen Sanierungsmassnahmen zu beteiligen.

Gemeinderat

⁵ Der Stiftungsrat legt das Sanierungskonzept dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor. Ein Sanierungskonzept, das - zusätzlich zur Verzinsung der Unterdeckung nach Abs. 3 - Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge von mehr als 2% des versicherten Jahreslohns vorsieht, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. In diesem Fall stellt der Stiftungsrat dem Gemeinderat spätestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge Antrag.

Information

⁶ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen. Insbesondere sind die Arbeitgeber über Sanierungsbeiträge rechtzeitig zu informieren.

Art. 43 Subsidiäre Haftung

Subsidiäre Haftung

¹ Die Arbeitgeber haften für die Leistungen der Pensionskasse subsidiär.

Wegfall

² Die Haftung der Gemeinde und der anderen Arbeitgeber fällt endgültig weg, wenn die Pensionskasse gemäss einem Jahresabschluss einen Deckungsgrad von mindestens 116% erreicht hat.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit der Stiftungsurkunde und der Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon auf den 1. Januar 2014 (Stand 1. Januar 2019) in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement der Pensionskasse vom 1. Januar 2010 inkl. Nachträgen.

Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der rechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 45 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Lücken ² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Streitigkeiten,
Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Arbeitgebers, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 46 Übergangsregelung 1. Januar 2017 - 31. Dezember 2021

Finanzierung, Arbeitgeber-Beitragsreserve ¹ Die Gemeinde Zollikon überweist der Pensionskasse spätestens per 31. Januar 2017 einen Betrag von CHF 0.60 Mio. zur Finanzierung einer Übergangsregelung infolge Senkung der Umwandlungssätze. Die Pensionskasse schreibt den Betrag der Arbeitgeber-Beitragsreserve gut. Die Übergangsregelung sieht von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 individuelle, monatliche Gutschriften vor. Die Gutschriften werden aus dieser Arbeitgeber-Beitragsreserve finanziert. Die Arbeitgeber-Beitragsreserve wird jeweils mit dem gleichen Zinssatz wie die Sparkapitalien der versicherten Personen verzinst.

Sollte sich die Pensionskasse vor dem 31. Dezember 2021 einem anderen Vorsorgeträger anschliessen, kann die Übergangsregelung vom Gemeinderat geändert oder gestoppt werden, sofern der ursprüngliche Zweck der Übergangsregelung dahin fällt. Den nicht benötigten Restbetrag kann die Gemeinde für ordentliche Beitragszahlungen einsetzen.

Anspruchsbe- rechtigte Perso- nen	<p>² Anspruch auf die individuellen Gutschriften haben dem Arbeitgeber Gemeinde Zollikon zuordenbare:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. versicherte Personen und Bezüger einer temporären Invalidenrente, welche sowohl am 31. Dezember 2016 als auch am 1. Januar 2017 in der Pensionskasse versichert sind und b. Personen, die am 31. Dezember 2016 in der Pensionskasse versichert sind und ab 1. Januar 2017 eine Altersrente aus der Pensionskasse beziehen, <p>sofern sie, auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechnet, einen Jahreslohn von weniger als CHF 81'000 erzielen.</p>
Berechnungs- grundlagen	<p>³ Die individuelle Gutschrift wird vorbehältlich Abs. 4 wie folgt bestimmt: Die anwartschaftliche Altersrente im Rücktrittsalter, die nach bisherigem Vorsorge-reglement, in Kraft ab 1. Januar 2014 resultieren würde, wird frankenmässig ermittelt. Falls die Altersrente im Rücktrittsalter nach diesem Reglement, in Kraft ab 1. Januar 2017, tiefer ausfällt, wird die individuell notwendige Gutschrift so berechnet, damit zusammen mit der Gutschrift die sich nach diesem Reglement berechnete Altersrente 97.5% der bisherigen Altersrente ergibt.</p> <p>Für die Ermittlung der individuellen Gutschrift sind die Verhältnisse per Stichtag 31. Dezember 2016 massgebend.</p> <p>Der Berechnung liegen ein Projektions- und ein Diskontierungszinssatz von 1.5% zugrunde. Ergibt die Berechnung keinen positiven Betrag, wird keine individuelle Gutschrift geleistet.</p>
Lohnabhängiger Anspruch	<p>⁴ Versicherte Personen mit einem auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten Jahreslohn von weniger als CHF 63'000 haben vollen (100%) Anspruch auf die gemäss Abs. 3 berechnete Gutschrift. Beträgt der analog um-gerechnete Jahreslohn mindestens CHF 81'000, besteht kein (0%) Anspruch auf eine Gutschrift. Bei analog umgerechneten Jahreslöhnen zwischen CHF 63'000 und CHF 81'000 erfolgt eine anteilmässige Gutschrift gemäss Abs. 3 zwischen 100% und 0%.</p>
Gutschrift über 60 monatliche Teilbeträge	<p>⁵ Die individuellen Gutschriften werden vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 monatlich in 60 Teilbeträgen jeweils per Ende Monat geleistet. Der mo-natliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Gutschrift geteilt durch 60. Die gutzuschreibenden Teilbeträge wachsen pro Kalenderjahr mit 1.5%, erstmals per 1. Januar 2018.</p>
Vorsorgefälle und Austritte	<p>⁶ Bei Pensionierung mit Bezug einer Altersrente werden die noch ausstehen- den Teilbeträge sofort geleistet, ebenso bei Tod oder Invalidität der versicherten Person. Im Umfang des Bezugs des Alterskapitals sowie bei Austritt aus der Pensionskasse verfallen die noch ausstehenden Teilbeträge der Arbeitgeber- Beitragsreserve. Der Anspruch auf die individuelle Gutschrift lebt bei einem all- fälligen Wiedereintritt nicht mehr auf.</p>
Weitere Modali- täten der Über- gangsregelung	<p>⁷ Sämtliche im Jahr 2016 erfolgten freiwilligen Einlagen oder Rückzahlungen nach Wohneigentumsvorbezug oder infolge Scheidung werden bei der Ermitt- lung der individuellen Gutschrift nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei unbezahlten Urlauben werden die individuellen Gutschriften ungeschmälert geleistet.</p>
Angeschlossene Arbeitgeber	<p>⁸ Angeschlossene Arbeitgeber können für ihr Personal eine analoge Über- gangsregelung vorsehen, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.</p>

Art. 47 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2018 bereits laufenden Renten (inkl. Teuerungszulagen) werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 42 des vorliegenden Reglements.
- Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente usw.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
- Koordination der Vorsorgeleistungen ² Bei per 31. Dezember 2013 bereits laufenden Renten kommt für die Koordination der Vorsorgeleistungen die massgebende Obergrenze von 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes gemäss Art. 27 Abs. 1 des Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2010, zur Anwendung.
- Laufende Invalidenrenten ³ Bei allen laufenden temporären Invalidenrenten wird das Sparkapital mit den Sparbeiträgen gemäss vorliegendem Reglement geäufnet. Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- Ehegattenrenten per 31. Dezember 2008 ⁴ Die anwartschaftlichen Ehegattenrenten derjenigen versicherten Personen und Invalidenrentenbezüger, welche per 31. Dezember 2008 dem Bestand angehört haben, wurden per 31. Dezember 2008 frankenmässig ermittelt. Im Vorsorgefall besteht Anspruch auf eine Ehegattenrente, die mindestens so hoch ist wie dieser Frankenbetrag, sofern kein Vorbezug für Wohneigentum getätigt wurde. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads wird der Besitzstand (entspricht der Differenz zwischen obigem Frankenbetrag und der sich gemäss vorliegendem Reglement ergebenden Ehegattenrente, auf gleichen Beschäftigungsgrad wie per 31. Dezember 2008 hochgerechnet) proportional gekürzt.
- Diese Besitzstände sind bis 31. Dezember 2020 befristet.
- Ehegatten- und Lebenspartnerrenten per 31. Dezember 2016 ⁵ Die anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten derjenigen versicherten Personen und Invalidenrentenbezüger, welche per 31. Dezember 2016 dem Bestand angehört haben, wurden per 31. Dezember 2016 frankenmässig ermittelt. Im Vorsorgefall besteht Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, die mindestens so hoch ist wie dieser Frankenbetrag, sofern kein Vorbezug für Wohneigentum getätigt wurde. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads wird der Besitzstand (entspricht der Differenz zwischen obigem Frankenbetrag und der sich gemäss vorliegendem Reglement ergebenden Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, auf gleichen Beschäftigungsgrad wie per 31. Dezember 2016 hochgerechnet) proportional gekürzt.

Der Stiftungsrat

Zollikon, 23. November 2018

L. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitgeber	Gemeinde Zollikon und die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen.
Arbeitnehmer	Alle im Dienst der Arbeitgeber stehenden Personen sowie Behördenmitglieder.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Alter	Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (Anhang 5).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegatte	Der Begriff umfasst neben Ehegatten auch eingetragene Partnerinnen oder Partner.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 samt Ausführungsbestimmungen.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.

Pensionskasse	Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (Anhang 5).
Rentenbezüger	Personen, welche aus der Pensionskasse eine Rente beziehen.
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (Anhang 5).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital eine lebenslang zahlbare Altersrente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (Anhang 5).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge**Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)**

BVG- Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber*	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total
17 – 24	-	-	-	2.0	3.5	5.5	2.0	3.5	5.5
25 – 34	7.0	10.0	17.0	2.0	3.5	5.5	9.0	13.5	22.5
35 – 44	8.2	11.8	20.0	2.0	3.5	5.5	10.2	15.3	25.5
45 – 54	9.8	14.2	24.0	2.0	3.5	5.5	11.8	17.7	29.5
55 – 65	11.25	16.25	27.5	2.0	3.5	5.5	13.25	19.75	33.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

* wovon 1.5% Arbeitgeber-Zusatzbeitrag zur Deckung der Kosten infolge der überhöhten Umwandlungssätze (Umwandlungssatz-Beitrag gemäss Art. 7 Abs. 5 Bst. c).

Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
25	17	479	45
26	34	512	46
27	52	547	47
28	70	582	48
29	88	617	49
30	107	654	50
31	126	691	51
32	146	728	52
33	166	767	53
34	186	806	54
35	210	850	55
36	234	894	56
37	259	940	57
38	284	986	58
39	310	1033	59
40	336	1082	60
41	363	1131	61
42	390	1181	62
43	418	1232	63
44	446	1284	64
		1337	65

Modellbeispiel:

- Alter	51 Jahre
- Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
- Stand Sparkapital	CHF 200'000
- Maximalbetrag (691%*50000)	CHF 345'500
- Möglicher Einkauf (345500-200000)	CHF 145'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das allenfalls bereits vorhandene Sonder-Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital im Sonder-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" in % des versicherten Jahreslohns						
	Alter bei vorzeitiger Pensionierung (Männer und Frauen)						
ordentliches Rücktrittsalter	64	63	62	61	60	59	58
65							
26	2%	3%	5%	7%	9%	12%	14%
27	3%	6%	10%	14%	19%	24%	29%
28	5%	10%	15%	22%	28%	36%	44%
29	6%	13%	21%	29%	38%	48%	59%
30	8%	17%	26%	37%	48%	61%	75%
31	10%	20%	32%	44%	58%	74%	90%
32	11%	24%	37%	52%	69%	87%	107%
33	13%	28%	43%	60%	79%	100%	123%
34	15%	31%	49%	69%	90%	114%	140%
35	17%	35%	55%	77%	101%	128%	157%
36	19%	39%	61%	86%	113%	142%	175%
37	21%	43%	68%	95%	124%	157%	192%
38	23%	47%	74%	103%	136%	171%	211%
39	25%	51%	81%	113%	148%	186%	229%
40	27%	56%	87%	122%	160%	202%	248%
41	29%	60%	94%	131%	172%	218%	267%
42	31%	64%	101%	141%	185%	234%	287%
43	33%	69%	108%	151%	198%	250%	307%
44	35%	73%	115%	161%	211%	267%	328%
45	37%	78%	123%	171%	225%	284%	349%
46	40%	83%	130%	182%	238%	301%	370%
47	42%	88%	138%	192%	252%	319%	392%
48	44%	93%	145%	203%	267%	337%	414%
49	47%	98%	153%	214%	281%	355%	436%
50	49%	103%	162%	226%	296%	374%	459%
51	52%	108%	170%	237%	311%	393%	483%
52	54%	114%	178%	249%	327%	412%	507%
53	57%	119%	187%	261%	343%	432%	531%
54	60%	125%	196%	273%	359%	453%	556%
55	62%	130%	205%	286%	375%	473%	582%
56	65%	136%	214%	299%	392%	495%	608%
57	68%	142%	223%	312%	409%	516%	634%
58	71%	148%	233%	325%	426%	538%	661%
59	74%	154%	242%	339%	444%	561%	
60	77%	161%	252%	352%	462%		
61	80%	167%	262%	366%			
62	83%	174%	273%				
63	86%	180%					
64	90%						

Beispiel für den Auskauf der Rentenkürzung

Versicherter, 52 Jahre alt, versicherter Jahreslohn

CHF 50'000

Gewünschte Pensionierung im Alter 62

Tabellenwert für Alter 52:

178%

Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung:

178% x 50'000

CHF 89'000

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4 Einkauf in Überbrückungsrente

Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkonto „Einkauf Überbrückungsrente“ entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle multipliziert mit dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente, reduziert um das allenfalls bereits vorhandene Sonder-Sparkapital auf diesem Sonder-Sparkonto.

Alter beim Einkauf	Maximales Sonder-Sparkapital in % der max. AHV-Altersrente						
	Bezugsdauer						
	M / F	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre
25 / -	55%	111%	168%	226%	284%	344%	404%
26 / 25	56%	113%	171%	229%	289%	349%	410%
27 / 26	57%	115%	173%	233%	293%	354%	416%
28 / 27	58%	116%	176%	236%	297%	360%	423%
29 / 28	59%	118%	178%	240%	302%	365%	429%
30 / 29	59%	120%	181%	243%	306%	370%	435%
31 / 30	60%	122%	184%	247%	311%	376%	442%
32 / 31	61%	123%	187%	251%	316%	382%	449%
33 / 32	62%	125%	189%	254%	320%	387%	455%
34 / 33	63%	127%	192%	258%	325%	393%	462%
35 / 34	64%	129%	195%	262%	330%	399%	469%
36 / 35	65%	131%	198%	266%	335%	405%	476%
37 / 36	66%	133%	201%	270%	340%	411%	483%
38 / 37	67%	135%	204%	274%	345%	417%	491%
39 / 38	68%	137%	207%	278%	350%	424%	498%
40 / 39	69%	139%	210%	282%	356%	430%	505%
41 / 40	70%	141%	213%	287%	361%	436%	513%
42 / 41	71%	143%	216%	291%	366%	443%	521%
43 / 42	72%	145%	220%	295%	372%	450%	528%
44 / 43	73%	148%	223%	300%	377%	456%	536%
45 / 44	74%	150%	226%	304%	383%	463%	544%
46 / 45	75%	152%	230%	309%	389%	470%	553%
47 / 46	77%	154%	233%	313%	395%	477%	561%
48 / 47	78%	157%	237%	318%	401%	484%	569%
49 / 48	79%	159%	240%	323%	407%	492%	578%
50 / 49	80%	161%	244%	328%	413%	499%	586%
51 / 50	81%	164%	248%	333%	419%	506%	595%
52 / 51	83%	166%	251%	338%	425%	514%	604%
53 / 52	84%	169%	255%	343%	431%	522%	613%
54 / 53	85%	171%	259%	348%	438%	529%	622%
55 / 54	86%	174%	263%	353%	445%	537%	632%
56 / 55	88%	176%	267%	358%	451%	546%	641%
57 / 56	89%	179%	271%	364%	458%	554%	651%
58 / 57	90%	182%	275%	369%	465%	562%	661%
59 / 58	92%	185%	279%	375%	472%	570%	
60 / 59	93%	187%	283%	380%	479%		
61 / 60	94%	190%	287%	386%			
62 / 61	96%	193%	292%				
63 / 62	97%	196%					
64 / 63	99%						

Anhang 5 Grenzbeiträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2019
Maximale AHV-Altersrente	28'440
Eintrittsschwelle (Art. 2 Abs. 3 Bst. a)	21'330
Maximaler Koordinationsbetrag	24'885
Maximal versicherter Jahreslohn	170'640

Zinssätze	Stand 1. Januar 2019
BVG-Zinssatz	1.00%
Mutationszinssatz 2019	1.00%
Projektionszinssatz ab 2020	1.50%
Technischer Zinssatz	1.50%
Verzugszinssatz	2.00%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter

Rentenbeginn	Umwandlungssätze Männer und Frauen							
	65	64	63	62	61	60	59	58
ab 1.1.2019	5.70%	5.55%	5.40%	5.25%	5.10%	4.95%	4.80%	4.65%
ab 1.1.2020	5.50%	5.35%	5.20%	5.05%	4.90%	4.75%	4.60%	4.45%
ab 1.1.2021	5.30%	5.15%	5.00%	4.85%	4.70%	4.55%	4.40%	4.25%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahre und Monate genau berechnet (Interpolation).

Modellbeispiel:

Geburtsdatum	4. Juli 1955
Pensionierungsdatum / Rentenbeginndatum	31. Dezember 2019 / 1. Januar 2020
Für Höhe des Umwandlungssatzes massgebendes Alter	64 Jahre 5 Monate
Anwendbarer Umwandlungssatz	5.4125%
Sparkapital im Zeitpunkt der Pensionierung	CHF 400'000
Höhe der lebenslänglichen jährlichen Altersrente (5.4125% x CHF 400'000)	CHF 21'650

Anhang 6 Antrag auf Kapitalbezug der Altersrente

Personalvorsorgestiftung der Geme-
meinde Zollikon
c/o AXA Pension Solutions AG
Postfach 300
8401 Winterthur

ANTRAG auf Kapitalbezug der Altersrente

Gemäss geltendem Reglement kann bis spätestens sechs Monate vor Pensionierung ein Antrag auf vollen oder teilweisen Kapitalbezug der Altersrente gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage% meines Alterska-
pitals in Kapitalform zu beziehen.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital be-
zogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind und
dass dieser Antrag unwiderrufbar ist.

Meine Personalien lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Unterschrift Ehegatte:
(mit Beglaubigung)

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegatte oder gemäss Anhang 8 gemeldeter, unverheirateter Lebenspartner und unterstützungsberechtigte Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person
	Total	100%
b. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Bst. a): natürliche Personen, die von der versicherten Person seit mindestens zwei Jahren bis zu ihrem Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
	Total	100%
c. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Bst. a) und b): die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. a fallen
	Total	100%

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Pensionskasse auszahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname des Versicherten:

Ort / Datum und Unterschrift

Anhang 8 Antrag für eine Lebenspartnerrente

Personalvorsorgestiftung der Ge-
meinde Zollikon
c/o AXA Pension Solutions AG
Postfach 300
8401 Winterthur

**ANTRAG
für eine Lebenspartnerrente**

- Ich beantrage im Todesfall eine Lebenspartnerrente.
Bitte Kopie des Miet- oder des Hypothekarvertrags oder eines anderen Beweisstücks (Grund-
buchauszug, Unterstützungs- bzw. Konkubinatsvertrag, Kontoauszug, Bankbestätigung usw.)
beilegen.

Ich bin mir bewusst, dass die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen erst im
Vorsorgefall abschliessend geprüft werden.

Die Personalien meines Lebenspartners lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Name und Unterschrift des Antragstellers:

Name und Unterschrift des Lebenspartners:

N. Änderungstabelle

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Letzte Änderung
Art. 2 Abs. 3 Bst. c	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 2 Abs. 7	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 5 Abs. 1	27.11.2017	01.01.2018	geändert
Art. 3 Abs. 2	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 6 Abs. 1 Bst. d	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 7 Abs. 5 Bst. c	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 8 Abs. 2 Bst. e	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 8 Abs. 5	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 8 Abs. 8	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 9 Abs. 2	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 9 Abs. 2	28.05.2018	01.07.2018	geändert
Art. 9 Abs. 3	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 9 Abs. 4	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 9 Abs. 4 Bst. b	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 9 Abs. 7	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 10 Abs. 4	05.12.2016	01.01.2017	aufgehoben
Art. 11 Abs. 1	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 11 Abs. 4	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 12 Abs. 1	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 12 Abs. 2	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 12 Abs. 3	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 12 Abs. 4	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 14 Abs. 2	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 14 Abs. 6	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 14 Abs. 9	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 16 Abs. 5	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 16 Abs. 10	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 17 Abs. 1	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 18 Abs. 1	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 18 Abs. 2	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 18 Abs. 3	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 20 Abs. 2 Bst. b	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 20 Abs. 3	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 20 Abs. 4	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 20 Abs. 5	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 23 Abs. 4 Bst. b	05.12.2016	01.01.2017	geändert

Art. 25 Abs. 1 - 4	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 25 Abs. 5 - 8	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 26	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 27	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 27 Abs. 5	27.11.2017	01.01.2018	geändert
Art. 28 Abs. 1	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 28 Abs. 9	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 28 Abs. 10	27.11.2017	01.01.2018	geändert
Art. 29 Abs. 1	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 29 Abs. 3	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 29 Abs. 4	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 29 Abs. 5	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 29 Abs. 6	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 29 Abs. 8	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 34 Abs. 3	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 34 Abs. 5	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Art. 40 Abs. 1 Bst. c	07.12.2015	01.01.2016	eingefügt
Art. 40 Abs. 8	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 44 Abs. 1	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 46	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Art. 47 Abs. 1	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 47 Abs. 2	07.12.2015	01.01.2016	eingefügt
Art. 47 Abs. 3	07.12.2015	01.01.2016	geändert
Art. 47 Abs. 4	23.11.2018	01.01.2019	geändert
Art. 47 Abs. 5	07.12.2015	01.01.2016	aufgehoben
Art. 47 Abs. 5	05.12.2016	01.01.2017	eingefügt
Anhang 1	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Anhang 2	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Anhang 3	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Anhang 5	05.12.2016	01.01.2017	geändert
Anhang 5	27.11.2017	01.01.2018	geändert
Anhang 7	27.11.2017	01.01.2018	geändert
Nachtrag 1	16.04.2015	01.07.2015	aufgehoben
Nachtrag 2	16.04.2015	01.07.2015	aufgehoben
Nachtrag 3 (neu 1)	26.05.2016 27.11.2017	01.07.2016 01.01.2018	eingefügt aufgehoben